



MAG. KLAUDIA TANNER
BUNDESMINISTERIN FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

S91143/273-PMVD/2020

15. Februar 2021

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Brandstätter, Kolleginnen und Kollegen haben am 15. Dezember 2020 unter der Nr. 4639/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Umfang und transparente Gestaltung von Rahmenverträgen“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1, 2 und 3:

In diesem Zusammenhang ist zunächst zu beachten, dass zwischen Rahmenvereinbarungen gemäß § 39 und §§ 153ff Bundesvergabegesetz 2018 als eine spezielle Verfahrensart des Vergaberechts und allgemeinen Rahmenverträgen zu unterscheiden ist. Zahlreiche Rahmenvereinbarungen nach dem Bundesvergabegesetz 2018 werden typischerweise von der Bundesbeschaffung GmbH und der Bundesrechenzentrum GmbH abgeschlossen; aus diesen Verträgen können die Bundesministerien in der Folge Leistungen abrufen. Zu diesen Rahmenvereinbarungen kann das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) zuständigkeitshalber jedoch keine näheren Angaben machen. Im Bereich des BMLV wurden insgesamt zwei Rahmenverträge – media.at GmbH und Bietergemeinschaft GPK Advertising GmbH & KOBZA Media GmbH – abgeschlossen, denen jeweils ein Verfahren gem. § 25 Abs. 5 in Verbindung mit. § 30 Abs. 1 Z 2 BVerG 2006 vorangegangen ist. Bei den Rahmenverträgen wurden bzw. werden selbstverständlich alle gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien sowie Feststellungen der Judikatur eingehalten.

Zu 4:

Grundsätzlich obliegt der vergebenden Stelle, welche Qualitätskriterien im Rahmen der Möglichkeiten des Bundesvergabegesetzes gewählt werden, die sich mit dem jeweiligen Gegenstand der Vergabe in Einklang bringen lassen. Maßgeblich für den Zuschlag waren Qualitätskriterien, wie Konzept, kreativer Zugang, Medienauswahl, Erreichbarkeit, Reaktionsfähigkeit und Genauigkeit der Bearbeitung.

Zu 5:

Nein, da die Leistungsabnahme immer mit dem Vertragspartner erfolgt.

Zu 6:

Nein.

Zu 7:

Entfällt.

Zu 8:

Die Bewertung und Abnahme der Qualität und Kostenrichtigkeit wird durch Fachpersonal vorgenommen.

Zu 9 bis 11:

Da diese Fragen nicht in den Vollziehungsbereich des BMLV fallen, ist eine Beantwortung nicht möglich.

Zu 12:

Nein.

Mag. Klaudia Tanner

